

Satzung des Landesverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen

Präambel

Die elementaren Lebensbedingungen von Mensch und Natur sind stark gefährdet. Das wichtigste Ziel von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen ist es, das Leben in seiner Vielfalt zu schützen und eine dauerhafte, sozial und ökologisch vertretbare Entwicklung zu erreichen. Dies geschieht insbesondere in der Verantwortung gegenüber unserer und der zukünftigen Generationen und der Zweidrittelwelt. Die Marktwirtschaft muss in entsprechender Weise durch nationale und internationale Mechanismen reguliert werden. Um diesem Ziel näherzukommen, hält BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen eine breite Beteiligung der BürgerInnen und ihrer Initiativen an politischen und parlamentarischen Planungs- und Entscheidungsprozessen für notwendig.

Der Landesverband BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen ist seinem Selbstverständnis, seinen Wurzeln und seinem Politikansatz nach eine BürgerInnenbewegung. Er kennt keinen Gesinnungszwang und keinen Fraktionszwang und fordert von seinen Mitgliedern lediglich die Respektierung dieser Satzung.

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen sieht das parlamentarische und das außerparlamentarische Wirken als zwei gleichberechtigte und einander ergänzende Elemente seiner Politik an. Der Landesverband BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen entscheidet satzungsmäßige, programmatische und personelle Fragen autonom vom Bundesverband BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und betrachtet seine Mitarbeit in diesem Bundesverband in erster Linie als ein Mittel der gegenseitigen inhaltlichen Bereicherung und des Einbringens der Interessen Thüringens in die Bundespolitik.

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen ist ökologisch und solidarisch orientiert, basisdemokratisch aufgebaut und handelt gewaltfrei.

Wer rassistische, antisemitische oder kriegsverherrlichende Auffassungen vertritt oder gegen die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie der Altersgruppen auftritt, hat keinen Platz in BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen. Sie ist ein Gebietsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Sinne von § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
2. Sitz des Landesverbandes ist Erfurt, Tätigkeitsbereich ist das Land Thüringen.
3. Das Symbol des Landesverbandes ist das des Bundesverbandes.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen kann werden, wer diese Satzung anerkennt.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen untersten Gliederung. Der betreffende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Zurückweisung des Aufnahmebegehrens kann Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung der betreffenden Gliederung entscheidet.

3. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder politischen Vereinigungen im Sinne des Parteiengesetzes.
4. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen strebt sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene eine umfassende Zusammenarbeit mit Bürgerbewegungen, Bürgerinitiativen und Vereinen in den Bereichen an, die nicht im Widerspruch zum Grundkonsens stehen.
5. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND THÜRINGEN (GJT). Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand der zuständigen Gliederung oder der Landesgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss der zuständigen Gliederung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung geleistet oder Antrag auf Stundung gestellt hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag eines Organs des Landesverbandes bzw. einer zuständigen Gliederung. Das Mitglied ist vom Schiedsgericht anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung an die nächsthöhere Schiedsgerichtsebene bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten, Beitragszahlungen

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen hat das Recht,
 - 1.1 an der politischen Willensbildung des Landesverbandes im Rahmen der Satzung mitzuwirken, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen auf allen Ebenen, die Übernahme von Ämtern innerhalb BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und von öffentlichen Mandaten sowie durch die Beteiligung an Abstimmungen und Stellung von Anträgen;
 - 1.2 sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei auch Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die von der Mehrheit des Landesverbandes nicht mitgetragen werden;
 - 1.3 an allen Sitzungen von Organen des Landesverbandes teilzunehmen. Diese können im Einzelfall die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - 2.1 die Bestimmungen der Satzung einzuhalten;

- 2.2 in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheitsmeinung innerhalb des Landesverbandes abweichen, deutlich als solche zu kennzeichnen;
 - 2.3 die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes anzuerkennen;
 - 2.4 den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten;
 - 2.5 auf Verlangen vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Amt, Mandat oder eine Funktion innerhalb der Partei gewählt hat.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der zuständigen Gliederung auf Kreisebene festgelegt. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 5 Freie Mitarbeit, Fördermitgliedschaft

1. Wer diese Satzung anerkennt, kann sich als freieR MitarbeiterIn an der Arbeit des Landesverbandes beteiligen. Für Antrags- und Rederecht gelten die Bestimmungen für Mitglieder entsprechend. Die Stimmberechtigung ist auf die kommunale Ebene beschränkt und gilt nicht bei Wahlen.
2. Der Landesvorstand kann Personen, die diese Satzung anerkennen, aber nicht in einem Kreisverband mitarbeiten wollen, als Fördermitglied aufnehmen. Eine Stimmberechtigung für Fördermitglieder besteht nicht.
3. Die Regelungen über die Mitgliedschaft finden dabei entsprechend Anwendung.

§ 6 GRÜNE JUGEND THÜRINGEN

1. Die GRÜNE JUGEND THÜRINGEN ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten und an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Die GRÜNE JUGEND THÜRINGEN organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND THÜRINGEN dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.
3. Die GRÜNE JUGEND THÜRINGEN hat das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei zu stellen und entsendet stimmberechtigte Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie in den Landesparteirat und den Landesfinanzrat. VertreterInnen der GJT in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

§ 7 Gliederung des Landesverbandes

1. Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Deren Tätigkeitsbereich soll sich mit den politischen Grenzen decken. Benachbarte Kreisverbände können sich zu Regionalverbänden zusammenschließen. Innerhalb der Kreisverbände können Ortsverbände gebildet werden.
2. Zuständige Gliederungen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Gliederungen, in denen der Betreffende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Die Orts- und Kreisverbände haben im Rahmen dieser Satzung Programm-, Finanz- und Personalautonomie.
4. Satzungen der Orts- und Kreisverbände müssen dem Landesvorstand umgehend zur Kenntnis gebracht werden.

§ 8 Organe

1. Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind :
 - die Landesdelegiertenkonferenz
 - der Landesparteirat
 - der Landesvorstand
2. Beratendes Organ ist der Landesfinanzrat. Seine Aufgaben regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 9 Landesdelegiertenkonferenz

1. Das oberste Organ des Landesverbandes ist die Landesdelegiertenkonferenz (LDK).
2. Die Landesdelegiertenkonferenz wird mindestens einmal jährlich vom Landesvorstand einberufen.
3. Die Einladung ergeht schriftlich unter Verschickung einer vorläufigen Tagesordnung 6 Wochen vorher.
4. Die Landesdelegiertenkonferenz setzt sich aus Delegierten zusammen, die von Kreisverbänden gewählt werden. Die Zahl der Mandate berechnet sich folgendermaßen:

Die Anzahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 100 multipliziert, und durch die Anzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert. Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl aufgerundet. Untergliederungen nach §6 (1) sind angemessen zu berücksichtigen. Maßgebend für die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes ist die jeweils letzte Quartalsmeldung an den Landesverband.

$$(\text{Delegierte} = \text{Mitglieder KV} \times 100 / \text{Mitglieder LV})$$

Zusätzlich wählt die GRÜNE JUGEND THÜRINGEN 2 Delegierte.

5. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung Rede- und Antragsrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, solange 2/3 der in die Teilnehmerliste eingetragenen Mitglieder anwesend sind.
7. Die Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz sind u.a.
 - die Beschlussfassung über
 - die Satzung,
 - das Programm
 - den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes

den Rechnungsprüfungsbericht
die Entlastung des Landesvorstandes
die Geschäftsordnung
die Schiedsgerichtsordnung
die Beitrags- und Kassenordnung
den Haushaltsplan
andere Anträge

die Wahl

des Landesvorstandes sowie der SprecherInnen
der Mitglieder des Landesschiedsgericht
der WahlbewerberInnen auf Landeslisten
der RechnungsprüferInnen
der Delegierten für durch die Landesverbände von
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zu besetzende Organe des Bundesverbandes

8. Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss einer ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz
 - b) auf Beschluss des Landesparteirates oder des Landesvorstandes
 - c) auf Verlangen von 3 Kreisverbänden
 - d) auf Verlangen eines Zehntels der MitgliederDie erforderliche Anzahl von Kreisverbänden bzw. Mitgliedern können dem Antrag auf eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz innerhalb von zwei Monaten beitreten, nachdem er beim Landesvorstand eingegangen ist.
9. Anträge und Bewerbungen, die auf der ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen und werden dann an die Mitglieder verschickt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, Organe und Gliederungen des Landesverbandes. Anträge von Mitgliedern bedürfen der Unterstützung von 5 weiteren Mitgliedern.
9. Dringlichkeitsanträge können auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden. Sie müssen schriftlich vorliegen. Ihre Behandlung erfolgt, wenn nicht mindestens 20% der Stimmberechtigten widersprechen. Bewerbungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
10. Wer sich auf einer Landesdelegiertenkonferenz um ein Parteiamt bewirbt, gibt bei seiner Bewerbung eine Erklärung bezüglich einer offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeit für das MfS / AfNS oder anderer Geheimdienste ab.
12. Bewerbungen bei Wahlen auf Landesdelegiertenkonferenzen müssen das Votum des zuständigen Kreisverbandes oder die Unterstützung von mindestens 10 Mitgliedern haben.
13. Es werden Beschlussprotokolle geführt, die innerhalb von 4 Wochen den Gliederungen zuzustellen sind.

§ 10 Landesparteirat

1. Der Landesparteirat ist das höchste Gremium zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen.
2. Der Landesparteirat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Delegierten der Kreisverbänden nach folgendem Schlüssel – mit bis zu 30

Mitgliedern 1 Delegierter, über 30 Mitglieder 2 Delegierte-, einem/einer Delegierten der GRÜNEN JUGEND THÜRINGEN, den kommunalen Wahlbeamten mit beratender Stimme, den Abgeordneten der Land- und Bundestagsfraktion. Abgeordnete und Wahlbeamte, die nicht Mitglied bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sind, nehmen am Landesparteirat mit beratender Stimme teil.

2. Der Landesparteirat wird mindestens vierteljährlich vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand muss den Landesparteirat einberufen auf Verlangen von
 - a) 1/3 der Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) der Landtagsfraktion
 - c) 3 Kreisverbänden
 - d) auf Verlangen von 5% der Mitglieder

Die Einberufung erfolgt durch Versenden einer schriftlichen Einladung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.

§ 11 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach Gesetz und Satzung. Der Landesvorstand koordiniert die inhaltliche und organisatorische Arbeit für Thüringen und nimmt Stellung zu allen Fragen der Politik. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Landesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich einer Sprecherin und einem Sprecher, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und vier weiteren Mitgliedern.
3. Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt.
4. Es dürfen höchstens 50 % der Mitglieder des Landesvorstandes gleichzeitig Mandate in Landes-, Bundes- oder Europaparlament ausüben, bzw. in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu o.g. Parlamenten stehen.
5. Wer in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen steht, kann kein Landesvorstandsamt bekleiden. Diese Vorschrift gilt nicht für die SprecherInnen.
6. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind abwählbar. Die Abwahl kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein und bedarf der absoluten Mehrheit der Landesversammlung. Die Abwahl des gesamten Landesvorstandes ist nur durch die gleichzeitige Neuwahl von mindestens zwei neuen SprecherInnen möglich.
7. Der Landesvorstand kann im Sinne von § 26 Abs.2 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, entsprechend der Beschlusslage des Gesamtvorstandes vertreten werden.
8. Der Landesvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten von Gliederungen des Landesverbandes zu unterrichten.
9. Der Landesvorstand gibt seine Sitzungstermine der Parteiöffentlichkeit in geeigneter Form bekannt.

§ 12 Schiedsgerichte

1. Die Landesversammlung wählt das Landesschiedsgericht, das aus einer/m Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte einrichten.

2. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden für vier Jahre gewählt. Streitende Parteien haben das Recht, in einem Verfahren jeweils einen zusätzlichen Beisitzer zu benennen.
3. Für die Durchführung des Schiedsverfahrens gilt die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes entsprechend.
4. Das Landesschiedsgericht bestimmt ein Kreisschiedsgericht im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Kreisschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

§ 13 Wahlverfahren

1. Wahlen sind geheim.
2. Im Wahlverfahren können bis zu vier Wahlgänge stattfinden. In jedem Wahlgang sind Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen zugelassen. Es dürfen höchstens so viele Bewerber eine Ja-Stimme erhalten, wie Plätze zu besetzen sind; zu allen anderen Bewerbern können Enthaltungen oder Nein-Stimmen abgegeben werden. Wenn auf einem ansonsten gültigen Wahlzettel zu einzelnen Bewerbern keine Stimme abgegeben wurde, gilt dies als Enthaltung zu diesem Bewerbern.
3. Wenn mehrere Plätze gleichzeitig besetzt werden sollen, kann die Versammlung die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen beschränken, jedoch muss die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen größer sein als die Hälfte der Zahl der zu besetzenden Plätze. Muss eine Reihenfolge mehrerer gleichzeitig zu wählender Bewerber festgestellt werden, so geschieht das anhand der Zahl der Ja-Stimmen, bei deren Gleichheit anhand der Zahl der Nein-Stimmen. Gibt es auch hier Gleichheit, entscheidet das Los.
4. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen, aber mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger Bewerber, als Plätze zu besetzt werden sollen, findet ein zweiter Wahlgang statt.
5. Im zweiten, dritten oder vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen erhält, sofern diese die Nein-Stimmen überwiegen und mehr als ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen umfassen (Quorum).
6. Erreichen das im zweiten Wahlgang unter mehreren Bewerbern weniger Bewerber, als Plätze besetzt werden sollen, oder gibt es durch Stimmgleichheit keine eindeutige Wahlentscheidung, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl statt, sofern die Summe der Ja-Stimmen das Quorum erreicht. Eine Stichwahl aufgrund Verfehlens des Quorums findet unter den Bestplatzierten statt, wobei ein Bewerber mehr als zu besetzende Plätze einbezogen werden.
7. Gibt es im Dritten Wahlgang Stimmgleichheit zwischen Bewerbern, die das Quorum erreicht haben, so entscheidet wenn erforderlich das Los.
8. Erreichen im dritten Wahlgang unter mehreren Bewerbern weniger Bewerber das Quorum, als gewählt werden sollen, findet ein vierter Wahlgang mit den bestplatzierten noch nicht gewählten Bewerbern statt, sofern die Summe der Ja-Stimmen aller Bewerber das Quorum erreicht. Die Zahl der Teilnehmer des Vierten Wahlganges entspricht der Zahl der noch zu besetzenden Plätze. Sind die Teilnehmer dieses Wahlganges wegen Stimmgleichheit nicht eindeutig, entscheidet das Los.
9. In allen anderen Fällen ist niemand gewählt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einer Landesdelegiertenkonferenz bzw. einer Urabstimmung erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Eine Stimmenthaltung ist eine abgegebene Stimme.

§ 15 Urabstimmung

1. Urabstimmungen finden statt
 - a) auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesparteirates oder der Landesdelegiertenkonferenz *oder*
 - b) auf Verlangen von 5 Kreisverbänden *oder*
 - c) auf Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder.
2. Die erforderliche Anzahl von Kreisverbänden bzw. Mitgliedern können dem Antrag auf eine Urabstimmung innerhalb von zwei Monaten beitreten, nachdem er beim Landesvorstand eingegangen ist.
3. Urabstimmungen sind innerhalb von 14 Tagen vom Landesvorstand auszulösen.
4. Urabstimmungen sind 4 Wochen nach Auslösen abzuschließen.
5. Der zur Abstimmung anstehende Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel Ja-Stimmen enthält. § 13 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 16 Auflösung

Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz mit 2/3 Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Landesversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen anerkannten Umweltschutzverbänden überwiesen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist umgehend allen Mitgliedern zuzuschicken.

Letzte Änderung vom 24.4.04